

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 6602
Entscheid Nr. 5/2018 vom 18. Januar 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 41*bis* des Strafgesetzbuches, gestellt vom niederländischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 13. Januar 2017 in Sachen des Arbeitsauditors in Brüssel gegen Shakeel Gohar und die « Brada Moda » PGmbH, dessen Ausfertigung am 24. Januar 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das niederländischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 41*bis* des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dazu führt, dass - wenn die nichteingehaltene Strafbestimmung es ermöglicht, eine Geldbuße und/oder eine Gefängnisstrafe zu verhängen - bei juristischen Personen im Gegensatz zu natürlichen Personen die durch die Strafbestimmung gebotenen alternativen Bestrafungsmöglichkeiten nicht vollwertig zur Anwendung kommen können, da der Umfang der zu verhängenden Geldbuße auch von der in der Strafbestimmung vorgesehenen Gefängnisstrafe abhängt?

Und im Falle einer verneinenden Antwort auf diese Frage:

Verstößt Artikel 41*bis* des Strafgesetzbuches - in Verbindung mit einer Strafbestimmung, die die Vervielfachung der Geldbuße um die Anzahl der Personen, die Gegenstand der Straftat waren, vorschreibt - gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dazu führt, dass bei juristischen Personen im Gegensatz zu natürlichen Personen eine konvertierte Gefängnisstrafe mit dieser Anzahl zu multiplizieren ist, und nicht die Geldbuße, mit der die betreffende Strafbestimmung unabhängig von der Gefängnisstrafe die Straftat ahndet? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

Was die fragliche Bestimmung betrifft

B.1.1. Artikel 5 Strafgesetzbuch lautet wie folgt:

« Jede juristische Person ist strafrechtlich verantwortlich für die Straftaten, die wesensmäßig verbunden sind mit der Verwirklichung ihres Zwecks oder der Wahrnehmung ihrer Interessen, oder für diejenigen, aus deren konkreten Umständen hervorgeht, dass sie für ihre Rechnung begangen worden sind.

Wird eine juristische Person ausschließlich aufgrund des Auftretens einer identifizierten natürlichen Person verantwortlich gemacht, kann nur die Person, die den schwersten Fehler begangen hat, verurteilt werden. Hat die identifizierte natürliche Person den Fehler wissentlich und willentlich begangen, kann sie zusammen mit der verantwortlichen juristischen Person verurteilt werden.

Mit juristischen Personen werden gleichgestellt:

1. Gelegenheitsgesellschaften und stille Gesellschaften,
2. die in Artikel 2 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften erwähnten sowie die in Gründung befindlichen Handelsgesellschaften,
3. zivilrechtliche Gesellschaften, die nicht die Form einer Handelsgesellschaft angenommen haben.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels können nicht als strafrechtlich verantwortliche juristische Personen angesehen werden: der Föderalstaat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen, die Hilfeleistungszone, die vorläufigen Zonen, die Brüsseler Agglomeration, die Gemeinden, die Mehrgemeindezonen, die intrakommunalen territorialen Organe, die Französische Gemeinschaftskommission, die Flämische Gemeinschaftskommission, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und die öffentlichen Sozialhilfezentren ».

B.1.2. Die Vorarbeiten zu Artikel 5 Strafgesetzbuch machen deutlich, dass der Gesetzgeber die « organisierte Kriminalität » bekämpfen wollte, wobei hervorgehoben wird, dass es « wegen der Unmöglichkeit, strafrechtliche Verfolgungen gegen juristische Personen einzuleiten » oft nicht möglich ist, gegen diese Kriminalität vorzugehen, was « dazu führt, dass bestimmte Formen kriminellen Verhaltens, trotz der mit diesen Kriminalitätsformen einhergehenden, häufig sehr schwerwiegenden Störung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung, oft ungeahndet bleiben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2093/5, S. 2). Der Gesetzgeber wollte auch den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates « über die Kriminalität in der Geschäftswelt und die Verantwortlichkeit von Unternehmen bzw. Rechtspersonen für strafbare Handlungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeiten begehen, folgen » (*ebenda*). Seine Initiative schloss sich « überdies an eine Reihe rezenter gesetzgebender Erneuerungen an, besonders an das Gesetz vom 10. Januar 1999 über die kriminellen Organisationen und an das Gesetz vom 10. Februar 1999 über die Ahndung der Korruption » (*ebenda*). Der Gesetzgeber hat somit geurteilt, dass juristische Personen auf strafrechtlichem Gebiet natürlichen Personen gleichgestellt werden müssen.

B.2.1. Artikel 41*bis* Strafgesetzbuch - der die fragliche Bestimmung enthält - regelt die Anwendung von Strafen für natürliche Personen auf juristische Personen:

« § 1 - Auf Straftaten, die von juristischen Personen begangen werden, sind folgende Geldbußen anwendbar:

In Kriminal- und Korrektionsachen:

- wenn das Gesetz für die Tat eine lebenslängliche Freiheitsstrafe vorsieht: eine Geldbuße von 240.000 bis zu 720.000 EUR,

- wenn das Gesetz für die Tat eine Freiheitsstrafe und eine Geldbuße oder nur eine dieser Strafen vorsieht: eine Mindestgeldbuße von 500 EUR multipliziert mit der Anzahl Monate der Mindestfreiheitsstrafe, ohne dass sie die für die Tat vorgesehene Mindestgeldbuße unterschreiten darf; die Höchstgeldbuße beträgt 2.000 EUR multipliziert mit der Anzahl Monate der Höchstfreiheitsstrafe, ohne dass sie das Doppelte der für die Tat vorgesehenen Höchstgeldbuße unterschreiten darf,

- wenn das Gesetz für die Tat nur eine Geldbuße vorsieht: die für die Tat vorgesehene Mindest- und Höchstgeldbuße.

In Polizeisachen:

- eine Geldbuße von 25 bis zu 250 EUR.

§ 2 - Für die Festsetzung der in § 1 vorgesehenen Strafe sind die Bestimmungen von Buch I anwendbar ».

B.2.2. In den Vorarbeiten wird der Umsetzungsmechanismus wie folgt erläutert:

« De basisvaststelling die zich opdringt wat de bepaling van de straf aangaat, is dat de eerste hoofdstraf die van toepassing is op natuurlijke personen, met name de vrijheidsstraf, noch toepasbaar, noch als zodanig transponeerbaar is in hoofde van rechtspersonen. Er werd dus gekozen voor de geldboete als hoofdstraf, die gemeenschappelijk is voor alle misdrijven gepleegd door rechtspersonen.

In deze context is het uitgangspunt voor de bepaling van de wettelijke schaal van geldboetes toepasselijk op de rechtspersoon, de handhaving van een zo groot mogelijk parallellisme met de straffen die opgelegd kunnen worden aan natuurlijke personen voor dezelfde feiten.

Een dergelijk parallellisme impliceert het bestaan van een conversiemechanisme van de vrijheidsstraffen die voorzien zijn voor natuurlijke personen naar de geldboetes die toepasselijk zijn op de rechtspersonen. Een dergelijk mechanisme kan echter niet puur automatisch werken, maar moet rekening houden met de veelheid van keuzes gemaakt door de wetgever op het gebied van de straffen. Het moet meer bepaald rekening houden met het feit dat bepaalde misdrijven slechts door een vrijheidsstraf gesanctioneerd worden, andere door een vrijheidsstraf en een geldboete, en andere tot slot slechts door een geldboete. Het moet eveneens rekening houden met het feit dat de hoogte van de geldboetes sterk verschilt van het ene gebied van strafrecht tot het andere.

Het algemene principe dat gevolgd werd voor de vaststelling van dit conversiemechanisme is dat natuurlijke personen in geen enkel geval strenger gestraft kunnen worden dan rechtspersonen » (*Parl. St.*, Senaat, 1998-1999, nr. 1-1217/1, pp. 7-8).

Entscheidungsgründe

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.3. Der Gerichtshof wird über die Vereinbarkeit von Artikel 41*bis* Strafgesetzbuch mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, soweit die fragliche Bestimmung in Kriminal- und Korrektionalsachen - wenn das Gesetz die Straftat mit einer Freiheitsstrafe und einer Geldbuße oder nur mit einer dieser Strafen bestraft - den Umfang der Mindestgeldbuße für juristische Personen immer auf die Freiheitsstrafe stützt, auch wenn für natürliche Personen die Möglichkeit besteht, nicht die Freiheitsstrafe, sondern nur eine Geldbuße aufzuerlegen.

B.4.1. Wie aus den unter B.2.2 angegebenen Vorarbeiten hervorgeht, wollte der Gesetzgeber vermeiden, dass natürliche Personen strenger als juristische Personen bestraft werden. Aus denselben Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, dass der Gesetzgeber mit der fraglichen Bestimmung einen möglichst großen Parallelismus zwischen den Strafen für natürliche und denen für juristische Personen anstrebte, wobei berücksichtigt wurde, dass es unmöglich ist, Letzteren eine Freiheitsstrafe aufzuerlegen. Das letzte Ziel geht ebenfalls aus der Tatsache hervor, dass wenn eine Straftat lediglich mit einer Geldbuße bestraft werden kann, die Mindest- und Höchstgeldbuße für natürliche und juristische Personen identisch sind.

Unter Berücksichtigung des Obigen, insbesondere unter Beachtung der Unmöglichkeit, juristischen Personen eine Freiheitsstrafe aufzuerlegen, sowie angesichts der freien Wahl des Strafrichters zwischen den durch den Gesetzgeber festgesetzten Mindest- und Höchststrafen - eine freie Wahl, die der Strafrichter jedoch unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips treffen muss -, ist die fragliche Bestimmung nicht unangemessen begründet.

B.4.2. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.5.1. Der verweisende Richter will von dem Gerichtshof erfahren, ob Artikel 41*bis* Strafgesetzbuch in Verbindung mit einer Strafbestimmung, die veranlasst, dass die Geldbuße mit der Anzahl der Personen, die Gegenstand der Straftat sind, multipliziert wird, vereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem für juristische Personen eine umgesetzte Freiheitsstrafe mit dieser Anzahl der Personen multipliziert werden muss, während für natürliche Personen lediglich die Geldbuße, die die betreffende Strafbestimmung für die Straftat festsetzt, unabhängig von der Freiheitsstrafe multipliziert werden muss.

B.5.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das Hauptsacheverfahren sich auf eine Situation bezieht, in der die Anwendung des Artikels 181

§ 1 Sozialstrafgesetzbuch zur Multiplikation der Geldbuße mit der Anzahl der Personen, die Gegenstand der Straftat sind, führt.

B.5.3. Artikel 181 § 1 Sozialstrafgesetzbuch lautet wie folgt:

« § 1 - Mit einer Sanktion der Stufe 4 wird der Arbeitgeber, sein Angestellter oder sein Beauftragter bestraft, der unter Verstoß gegen den Königlichen Erlass vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen:

1. der mit der Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge beauftragten Einrichtung die durch den vorerwähnten Königlichen Erlass vom 5. November 2002 auferlegten Daten nicht in der vorgeschriebenen Form und auf die vorgeschriebene Weise spätestens zum Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer seine Leistungen aufnimmt und spätestens am ersten Werktag nach Ende der gemeldeten Beschäftigung elektronisch übermittelt,

2. der mit der Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge beauftragten Einrichtung die Änderung der Angaben in Bezug auf die Arbeitszeit, die in den Artikeln *5bis* § 2 Nr. 2 und 6 Nr. 6 Ziffer 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 5. November 2002 erwähnt sind, nämlich den Zeitpunkt des Endes der Leistung, spätestens am Ende des Kalendertags, auf den die Angaben sich beziehen, wenn der Arbeitnehmer seine Leistungen früher als vorgesehen beendet, nicht übermittelt hat,

3. eine unmittelbare Beschäftigungsmeldung nach Ende des Kalendertags, auf den sie sich bezieht, annulliert hat, oder, wenn die Meldung sich auf einen Zeitraum von zwei Kalendertagen oder mehr bezieht, sie nach Ende des ersten Kalendertags der vorgesehenen Leistung annulliert hat.

Für die in Absatz 1 erwähnten Verstöße wird die Geldbuße mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer multipliziert.

Wenn der Verstoß wissentlich und willentlich begangen worden ist, kann der Richter außerdem die in den Artikeln 106 und 107 vorgesehenen Strafen verkünden ».

B.5.4. Bei einer Sanktion der Stufe 4, auf die in Artikel 181 § 1 Sozialstrafgesetzbuch verwiesen wird, besteht entweder aus einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und einer strafrechtlichen Geldbuße von 600 bis zu 6.000 Euro oder aus nur einer dieser Strafen oder aus einer administrativen Geldbuße von 300 bis zu 3.000 Euro (Artikel 101 Absatz 5 Sozialstrafgesetzbuch).

B.5.5. Artikel 103 Sozialstrafgesetzbuch bestimmt den Höchstbetrag der Geldbuße, wenn sie mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer multipliziert wird:

« Wenn die Geldbuße mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer, Bewerber um einen Arbeitsplatz, Kinder, Personalmitglieder auf Probe oder Selbständigen multipliziert wird, gilt die Regel sowohl für die strafrechtliche Geldbuße als auch für die administrative Geldbuße.

Die multiplizierte Geldbuße darf nicht mehr als das Hundertfache der Höchstgeldbuße betragen ».

B.6.1. Aus den Vorarbeiten des Artikels 103 Sozialstrafgesetzbuch geht hervor, dass mit der Multiplikation der Geldbuße mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer beabsichtigt ist, die Strafe dem Ernst der Tatsachen und deren Folgen anzupassen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1666/001, Seiten 60 und 66). Die Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer kann außerdem als ein Hinweis auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der juristischen Person betrachtet werden. Schließlich wurde bestimmt, dass die multiplizierte Geldbuße nicht mehr als das Hundertfache der Höchstgeldbuße betragen darf, um zu vermeiden, dass die Geldbuße eine astronomische Höhe erreichen würde (*ebenda*, p. 66).

B.6.2. In Anbetracht des Obigen und unter Berücksichtigung der Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage ist es nicht unangemessen begründet, dass für juristische Personen eine konvertierte Freiheitsstrafe mit der Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer multipliziert werden muss, während für natürliche Personen lediglich die Geldbuße, die die betreffende Strafbestimmung für die Straftat festsetzt, mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer - unabhängig von der Freiheitsstrafe - multipliziert werden muss.

B.6.3. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Artikel 41*bis* des Strafgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit er in Kriminal- und Korrekionalsachen - wenn das Gesetz die Straftat mit einer Freiheitsstrafe und einer Geldbuße bestraft oder mit lediglich einer dieser Strafen - den Umfang der Geldbuße für juristische Personen immer auf die Freiheitsstrafe stützt, auch wenn für natürliche Personen die Möglichkeit besteht, keine Freiheitsstrafe, sondern lediglich eine Geldbuße aufzuerlegen.

2. Artikel 41*bis* des Strafgesetzbuches, in Verbindung mit Artikel 181 § 1 des Sozialstrafgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit für juristische Personen eine konvertierte Freiheitsstrafe mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer multipliziert werden muss, während für natürliche Personen lediglich die Geldbuße, die die betreffende Strafbestimmung für die Straftat festsetzt, mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer unabhängig von der Freiheitsstrafe multipliziert werden muss.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Januar 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) E. De Groot